



II- 581 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

12. Mai 1987

Z. 70 0502/20-Pr.2/87

200 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1987-05-13
zu 165 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz gerichtete Anfrage der Abg. Josef Buchner und Kollegen vom 20.3.1987, Nr. 165/J, betreffend Deponienrichtlinien, beehe ich mich unter Hinweis auf die durch das Bundesgesetz vom 24. Februar 1987, BGBI.Nr. 78/1987, geänderte Kompetenzrechtslage folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1977 herausgegebenen Richtlinien für geordnete Mülldeponien werden den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und ich werden daher unter Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzen, gemeinsam neue, den heutigen Erfordernissen entsprechende Deponierichtlinien herausgeben.

Es wurde die Abteilung Abfallwirtschaft des Instituts für Wassergüte und Landschaftswasserbau der Technischen Universität Wien beauftragt, Richtlinien sowohl für Hausmülldeponien als auch für Sonderabfalldeponien zu erarbeiten.

Während sich die Richtlinien für Hausmülldeponien bereits im Diskussionsstadium mit den Experten der Bundesländer befinden, sind die Richtlinien für Sonderabfalldeponien derzeit noch in Ausarbeitung.

- 2 -

Ich bin selbstverständlich bereit, die vorhandenen Entwürfe zur Verfügung zu stellen.

Zu 3.:

Grundsätzlich möchte ich hierzu bemerken, daß eine Rechtsverbindlichkeit im engeren Sinn dadurch erfolgen könnte, daß Sonderabfalldeponierichtlinien mit Verordnung für verbindlich erklärt werden. In diesem Fall wäre ein Abgehen von der Richtlinie durch den Sachverständigen nicht möglich, auch wenn es im Einzelfall sachlich gerechtfertigt wäre.

Da es sich jedoch bei dieser Richtlinie um eine Hilfe für den Amtssachverständigen, dem aber aufgrund der persönlichen Situationseinschätzung für den Einzelfall eine gewisse Entscheidungsbandbreite vorbehalten sein muß, handeln soll, scheint es sinnvoller, derartige Richtlinien als Empfehlung anzusehen, an denen sich der Sachverständige bei seinem Gutachten orientieren kann.

Zu 4.:

Derzeit liegen in meinem Ressort bereits je eine Meldung der Landeshauptmänner von Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol im Hinblick auf § 14 des Sonderabfallgesetzes vor.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Helmut Leitner". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'H' at the beginning.